



BUERGERGEMEINDE ZULLWIL

---

# *Gemeindeordnung*

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>I. Einleitung</b>	4
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	4
§ 2 Bestand	4
§ 3 Aufgaben	4
<b>II. Gemeindeangehörige</b>	5
A. Datenschutz	5
§ 4 Auskunftserteilung	5
§ 5 Schutz und Einschränkung	5
<b>III. Einbürgerung</b>	5
§ 6 Grundsatz	5
§ 7 Einbürgerungstaxe	5
<b>IV. Organisation der Gemeinde</b>	6
A. Allgemeine Organisation	6
§ 8 Organe	6
§ 9 Geschäftsverkehr	6
B. Einberufung	6
§ 10 Einberufung der Gemeindeversammlung	6
§ 11 Einberufung der Behörden	6
§ 12 Beschlussfähigkeit	6
§ 13 Protokollführung und Genehmigung	7
§ 14 Öffentlichkeit der Verhandlungen	7
§ 15 Wahlen und Abstimmungen	7
§ 16 Archiv	7
C. Ordentliche Gemeindeorganisation	7
Politische Rechte	7
§ 17 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeinde versammlung	7
§ 18 Petition	8
§ 19 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	8
§ 20 Obligatorische Urnenabstimmung	8
§ 21 Grundsatz- und Konsultativabstimmung	8
§ 22 Urnenwahlen	8
D. Gemeindeversammlung	9
§ 23 Zusammensetzung	9
§ 24 Befugnisse	9
§ 25 Verfahren	9
E. Gemeinderat	9
§ 26 Zusammensetzung	9
§ 27 Befugnisse	9
§ 28 Ressortsystem	10
<b>V. Kommissionen</b>	10
A. Aufzählung der Kommissionen	10
§ 29 Art und Zahl	10
B. Befugnisse der Kommissionen	11
§ 30 Rechnungsprüfungskommission	11
§ 31 Wahl- und Abstimmungsbüro	11
§ 32 Vormundschaftsbehörde	11
§ 33 Sozialhilfekommission	11
§ 34 Forstkommission	11

<b>VI. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte</b>	11
§ 35 Dienstverhältnis	11
§ 36 Gemeindepräsident, Gemeindepräsidentin	12
§ 37 Gemeindeschreiber, Gemeindeschreiberin	12
§ 38 Finanzverwalter, Finanzverwalterin	12
§ 39 Förster, Försterin	12
<b>VII. Finanzhaushalt</b>	12
§ 40 Finanzplan	12
§ 41 Voranschlag	12
§ 42 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	12
§ 43 Rechnungsprüfung	13
<b>VIII. Beschwerderecht</b>	13
§ 44 Beschwerdeinstanzen	13
<b>IX. Schlussbestimmungen</b>	13
§ 45 Aufhebung bisherigen Rechts	13
§ 46 Inkrafttreten	13

## Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst:

# I. Einleitung

## § 1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
- c) die Einbürgerung
- d) die Organisation
- e) den Finanzhaushalt
- f) das Beschwerderecht

## § 2 Bestand

<sup>1</sup>Die Bürgergemeinde Zullwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

<sup>2</sup>Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

## § 3 Aufgaben

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

<sup>2</sup>Sie

- a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane;
- b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
- c) besorgt die Sozialhilfe und das Vormundschaftswesen für ihre Bürger und Bürgerinnen;
- d) verwaltet ihre Güter
- e) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt;
- e) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt;
- g) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

## II. Gemeindeangehörige

### A. Datenschutz

#### § 4 Auskunftserteilung (§ 6 GG)

<sup>1</sup>Die Gemeinden erteilen Privaten, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, über Namen, Alter sowie über alte und neue Adressen einzelner Bürger oder Bürgerinnen Auskunft.

<sup>2</sup>Diese Daten dürfen systematisch geordnet nur bekannt gegeben werden, wenn feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle und nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden.

#### § 5 Schutz und Einschränkung (§ 7 GG)

<sup>1</sup>Jede Person kann verlangen, dass sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind; ihre Daten Privaten nicht bekannt gegeben werden dürfen.

<sup>2</sup>Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn: sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen; ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegen stehen.

## III. Einbürgerung

### § 6 Grundsatz

Schweizerische Staatsangehörige, die noch nicht zehn Jahre ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben und ausländische Staatsangehörige, die weder zehn Jahre in der Gemeinde gelebt haben noch die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht haben, haben keinen Rechtsanspruch darauf, eingebürgert zu werden.

### § 7 Einbürgerungstaxe

<sup>1</sup>Die einfache Einbürgerungstaxe wird wie folgt festgelegt:

schweizerische und ausländische Staatsangehörige, die seit 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, bezahlen die Maximaltaxe.

Schweizerische und ausländische Staatsangehörige, welche zwar die Voraussetzungen erfüllen, aber noch nicht 10 Jahre ununterbrochen in der Schweiz leben, bezahlen die Maximaltaxe.

<sup>2</sup>Eine Familie, deren Ehegatten und Kinder bis zum 18. Altersjahr sich gemeinsam einbürgern, zahlen – unabhängig davon, ob ein Ehegatte das Gemeindebürgerrecht bereits besitzt – zusätzlich zur einfachen Einbürgerungstaxe die Hälfte.

<sup>3</sup>Wer schon einmal Bürger oder Bürgerin der Gemeinde war und wieder eingebürgert wird, zahlt nach den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2.

## **IV. Organisation der Gemeinde**

### **A. Allgemeine Organisation**

#### **§ 8 Organe (§ 17 GG)**

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) Die Gemeindeversammlung;
- b) Die Behörden:
  - 1. der Gemeinderat
  - 2. die Kommissionen
- c) Die Beamten und Beamtinnen.

#### **§ 9 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)**

<sup>1</sup>Geschäfte, die an den Gemeinderat, oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

### **B. Einberufung**

#### **§ 10 Einberufung der Bürgergemeindeversammlung (§ 21 GG)**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Bürgergemeindeversammlung.

<sup>2</sup>Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

<sup>3</sup>Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

<sup>4</sup>Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

#### **§ 11 Einberufung der Behörden (§ 24 GG)**

<sup>1</sup>Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

<sup>2</sup>Die entsprechenden Unterlagen sind den Behördemitgliedern zuzustellen.

#### **§ 12 Beschlussfähigkeit (§ 26 GG)**

Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

#### **§ 13 Protokollführung und Genehmigung (§ 28 ff GG)**

<sup>1</sup>Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

<sup>2</sup>Das Protokoll der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.

<sup>3</sup>In den übrigen Behörden ist über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Gemeindepräsidium zuzustellen.

#### **§ 14 Öffentlichkeit der Verhandlung (§ 31 GG)**

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

#### **§ 15 Wahlen und Abstimmungen (§ 33 ff GG)**

<sup>1</sup>Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

<sup>2</sup>An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

#### **§ 16 Archiv (§ 41 GG)**

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

### **C. Ordentliche Gemeindeorganisation**

Politische Rechte

#### **§ 17 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§42 GG)**

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) An der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) Eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) Ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- d) Mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

## **§ 18 Petition (Art. 26 KV)**

Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuch und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

## **§ 19 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)**

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

## **§ 20 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff GG)**

<sup>1</sup>Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

<sup>2</sup>In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

## **§ 21 Grundsatz- und Konsultativabstimmung (§ 52 ff GG)**

<sup>1</sup>Eine Grundsatz- und Konsultativabstimmung an der Urne kann der Gemeinderat auch anordnen, ohne dass er vorgängig eine Gemeindeversammlung durchführt.

<sup>2</sup>Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

## **§ 22 Urnenwahlen (§ 54 GG)**

An der Urne werden gewählt:

<sup>1</sup>Die Bürgergemeindeversammlung kann zu Beginn einer Wahlperiode beschliessen, sie anerkenne den Gemeinderat der Einwohnergemeinde als Bügerrat.

<sup>2</sup>Die Anerkennung gilt für die ganze Wahlperiode und erstreckt sich auf:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c) Vizepräsident oder Vizepräsidentin;
- d) Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin
- e) Rechnungsprüfungskommission

<sup>3</sup>folgende weitere Beamten und Beamtinnen:

- a) Finanzverwalter oder Finanzverwalter



## **D. Gemeindeversammlung**

### **§ 23 Zusammensetzung**

Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 24 Befugnisse (§ 56 ff GG)**

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnisse stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

Sie beschliesst Geschäfte deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 10'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 3'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumungen beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischt-wirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

### **§ 25 Verfahren (§§ 58 GG)**

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.

<sup>2</sup>Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

## **E. Gemeinderat**

### **§ 26 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat zählt 6 Mitglieder.

### **§ 27 Befugnisse**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup>Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in andere rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup>Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) Er fasst die nötigen Beschlüsse über die Verwaltung in allen Belangen der Bürgergemeinde, über den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und über die ihm delegierten Geschäfte;
- b) Er trifft alle Wahlen, die nicht vom Gesetz, oder einer anderen Gemeindebehörde vorbehalten sind;
- c) Er erlässt Vorschriften und Anweisungen im Rahmen seiner Kompetenz;

- d) Er bereitet alle Geschäfte vor, die der Gemeindeversammlung zum Beschluss zu unterbreiten sind;
- e) Er führt die Aufsicht über die gesamte Bürgergemeindeverwaltung, über die Tätigkeit der Kommissionen und über das Gemeindepersonal;
- f) Er vollzieht die Erlasse des Bundes und des Kantons, soweit damit nicht ein besonderes Organ der Bürgergemeinde betraut ist.

Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Gemeinde für sie wichtige Entwicklungen und Vorkommnisse rechtzeitig orientiert wird.

<sup>4</sup>Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Fr. 10'000.00 jährlich einmalig und Fr. 3'000.00 jährlich wiederkehrend im Einzelfall, für die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind;
- b) Fr. 2'000.00 im Einzelfall für Festsetzung von Honoraren und sonstigen Entschädigungen;
- c) Fr. 5'000.00 im Einzelfall oder bis zu 10% für die Bewilligung von Nachtragskrediten des Betrages, welcher für die Ausgabe budgetiert war;
- d) Fr. 20'000.00 im Einzelfall für Landerwerb, Landabtausch, sowie für den Erwerb von Liegenschaften. Über getätigte Geschäfte ist an der nächsten Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten;
- e) Fr. 30'000.00 im Einzelfall für sofortige Instandstellungskosten und dringende Reparaturen infolge Unwetter- oder Schäden durch höhere Gewalt.

Bei allen Geschäften muss vorerst die Erhältlichmachung von Subventionen durch Bund und Kanton abgeklärt werden (ausgenommen Abs. c).

## § 28 Ressortsystem

Jedem Mitglied des Gemeinderates werden Sachgebiete zugewiesen.  
Die Sachgebiete sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

# V. Kommissionen

## A. Aufzählung der Kommissionen

### § 29 Art und Zahl (§ 99 ff GG)

Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| a) | als Rechnungsprüfungskommission amtiert diejenige der Einwohnergemeinde                     | 3              |
| b) | als Abstimmungs- und Wahlbüro amtiert dasjenige der Einwohnergemeinde                       | 5 und 3 Ersatz |
| c) | als Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission amtiert diejenige der Einwohnergemeinde | 5              |

## **B. Befugnisse der Kommissionen**

### **§ 30 Rechnungsprüfungskommission**

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung.

### **§ 31 Wahl- und Abstimmungsbüro**

<sup>1</sup>Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz.

<sup>2</sup>Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

### **§ 32 Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission**

Die Aufgaben der Kommission (Behörde) richten sich nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch, dem kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch und der Sozialhilfegesetzgebung.

### **§ 33 Sozialhilfekommission**

Die Sozialhilfekommission wird mit der Vormundschaftsbehörde zusammengeschlossen. Siehe § 32.

### **§ 34 Forstkommission**

Die Forstkommission ist aufgehoben. Verantwortlich für die fachgerechte Bewirtschaftung des Waldes ist der zuständige Gemeinderat und der Revierförster.

## **VI. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte**

### **§ 35 Dienstverhältnis (§ 120 GG)**

<sup>1</sup>Beamte sind:

- a) Gemeindepräsident, Gemeindepräsidentin;
- b) Gemeindeschreiber, Gemeindeschreiberin;
- c) Finanzverwalter, Finanzverwalterin;

<sup>2</sup>Angestellte sind:

Personen mit Teilzeitpensum unter 20%

<sup>3</sup>Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

<sup>4</sup>In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

### **§ 36 Gemeindepräsident, Gemeindepräsidentin (§ 126 GG)**

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

### **§ 37 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin (§ 131 GG)**

<sup>1</sup>Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration. Führt das Protokoll und fertigt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates aus.

Er/Sie ist für die Führung des Gemeindearchivs und der Registratur verantwortlich.

Er/Sie führt das Stimmregister.

<sup>2</sup>Anstelle des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin kann ein Verwaltungsangestellter oder eine Verwaltungsangestellte diese Aufgaben übernehmen.

### **§ 38 Finanzverwalter/Finanzverwalterin (§ 132 GG)**

<sup>1</sup>Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin kann eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt führen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

### **§ 39 Förster oder Försterin**

Die Aufgabe des Försters oder der Försterin richten sich nach dem Forstgesetz.

## **VII. Finanzhaushalt**

### **§ 40 Finanzplan (§ 138 GG)**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan

<sup>2</sup>Der Finanzplan ist für Verwaltung und Behörden verbindlich.

### **§ 41 Voranschlag (§ 139 ff GG)**

Die Voranschläge der Kommissionen für das nächste Jahr sind dem Gemeinderat jeweils bis 1. Oktober zu unterbreiten.

### **§ 42 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)**

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 10'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 3'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

## **§ 43 Rechnungsprüfung (§ 155 ff GG)**

<sup>1</sup>Für die Rechnungsprüfungskommission kann eine aussenstehende Fachstelle beigezogen werden, die mitwirkt.

<sup>2</sup>Während des Rechnungsjahres überwacht die Rechnungsprüfungskommission den Finanzhaushalt.

<sup>3</sup>Sie erstattet dem Gemeinderat Bericht und unterbreitet ihm Anträge, wie allfällige Mängel zu beheben sind.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

## **VIII. Beschwerderecht**

### **§ 44 Beschwerdeinstanzen**

<sup>1</sup>Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

<sup>2</sup>Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten ist der Gemeinderat selbständigentscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.

<sup>3</sup>Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 45 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 19. Juni 1984 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### **§ 46 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Zullwil beschlossen am 27. August 1993.

NAMENS DER EINWOHNERVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Franz Stebler

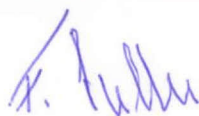
Die Gemeindeschreiberin: Dora Stebler

Folgende §§ wurden geändert: §§ 22, 29, 32, 33, 34, und 37.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde vom 19. Dezember 2002

Der Gemeindepräsident: Franz Stebler

Die Gemeindeschreiberin: Claudia Katic



Genehmigt durch das Departement des Innern mit der Verfügung vom 20. Januar 2003.